KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 596 endg.
Brüssel, den 29. November 1989

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Nach Artikel 3 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969[1] über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen schlägt die Kommission dem Rat vor, die Mitgliedstaaten zur ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlängerung der diesem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates als Anhang beigefügten Handelsabkommen zu ermächtigen.

Es handelt sich um die 4 Tranche 1989, d.h. um die Abkommen, deren Ablauf oder Kündigungsfrist in den Zeitraum zwischen dem 1.11.1989 und dem 31.1.1990 fällt.

Die in Artikel 2 der Entscheidung vorgesehene vorherige Konsultation fand im schriftlichen Verfahren statt. Nach Abschluß dieser Konsultation am 2.10.1989 wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Verlängerung dieser Abkommen um ein weiteres Jahr erfüllt sind.

Die Dienststellen der Kommission haben im übrigen festgestellt, daß die Verlängerung der fraglichen Abkommen keine Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen oder auf die Schaffung von Arbeitsplätzen hat.

In der Liste sind noch einige Abkommen mit den EFTA-Ländern enthalten, die nach den in der EFTA-Gruppe getroffenen Vereinbarungen von den betreffenden Mitgliedstaaten überprüft werden sollten.

Da die betroffenen Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, daß das Verfahren zur Überprüfung dieses Abkommens demnächst abgeschlossen wird, die bis zum Außerkrafttreten verbleibende Frist jedoch seines Erachtens nicht ausreicht, um das Überarbeitungsverfahren zu Ende zu bringen, ist es nach Ansicht der Kommission erforderlich, eine erneute Verlängerung dieses Abkommens vorzuschlagen.

Die Kommission hält es im übrigen für zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß die Vorschläge für eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur stillschweigenden oder ausdrücklichen Verlängerung bestimmter unter diese Tranche fallender Abkommen um ein weiteres Jahr ihrer Stellungnahme beim nächsten Ablauftermin der betreffenden Abkommen in keiner Weise vorgreifen.

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29.12.1969, S. 39

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen und Protokolle wurde die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus zuletzt mit der Entscheidung 89/54/EWG (2) genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um jede Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Die meisten durch diese nationalen Abkommen abgedeckten Bereiche sind jedoch jetzt Gegenstand gemeinschaftlicher Abkommen. Es handelt sich daher lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung nationaler Abkommen für diejenigen Bereiche, die nicht von Gemeinschaftsabkommen erfaßt sind. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen, wird durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen dürfen im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern und die Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei, noch während des betreffenden Zeitraums den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum verlängert oder stillschweigend verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen und Protokolle zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können für diejenigen Bereiche, die nicht unter Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern fallen, und sofern ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zur derzeitigen Gemeinschaftspolitik stehen, bis zu den jeweils angegebenen Terminen verlängert oder stillschweigend verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am .

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.
(2) ABl. Nr. L 23 vom 27.1.1989 S. 44

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estado miembro / Medlemsstat / Mitgliedstaat / Κράτος μέλος / Member State / Estado miembro / État membre / Stato membro / Lid-Staat / Estado-membro	País tercero / Tredjeland / Drittland / Τρίτη χώρα / Third country / País tercero / Pays tiers / Paese terzo / Derde land / País terceiro	Naturaleza y fecha del Acuerdo / Aftalens art og datering / Art und Datum des Abkommens / Φύση και ημερομηνία της συμφωνίας / Type and date of Agreement / Naturaleza y fecha del Acuerdo / Nature et date de l'accord / Natura e data dell'accordo / Aard en datum van het akkoord / Natureza e data do acordo	Prorrogado o tácitamente reconducido hasta el / Udløb efter forlængelse eller stiltiende videreførelse / Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung / Ημερομηνία λήξεως κατόπιν της παρατάσεως ή μιας σιωπηρής ανανεώσεως / Prolonged or tacitly renewed until / Prorrogado o tácitamente reconducido hasta el / Échéance après prorogation ou tacite reconduction / Scadenza dopo la proroga o il tacito rinnovo / Vervaldatum na al dan niet stilzwijgende verlenging / Prorrogado ou tacitamente renovado até
BENELUX	Tunisie/ Tunesië	Accord commercial/ Handelsakkoord 1. 8. 1958	31. 3. 1991
DANMARK	Schweiz	Vareudvekslingsaftale 15. 9. 1951	31. 12. 1990
DEUTSCHLAND	Indonesien	Handelsabkommen vom 22. 4. 1953	31. 3. 1991
	Südkorea	Handelsabkommen vom 8. 4. 1965	7. 4. 1991
ΕΛΛΑΔΑ	Αίγυπτος	Εμπορική συμφωνία 1. 1. 1979	1. 1. 1991
	Μαρόκο	Εμπορική συμφωνία 1. 11. 1961	1. 11. 1990
	Τουρκία	Εμπορική συμφωνία 7. 11. 1953	7. 11. 1990
	Ινδία	Εμπορική συμφωνία 31. 1. 1973	31. 1. 1991
	Ισραήλ	Εμπορική συμφωνία 30. 1. 1969	30. 1. 1991
	Πακιστάν	Εμπορική συμφωνία 17. 1. 1963	17. 1. 1991
ESPAÑA	Camerún	Acuerdo comercial 4. 2. 1964	4. 2. 1991
	Chile	Convenio comercial y de cooperación económica 9. 3. 1977	2. 3. 1991
	Gabón	Acuerdo de cooperación económica y comercial 6. 2. 1976	6. 2. 1991
	Jordania	Acuerdo comercial 16. 12. 1980	16. 12. 1990
	Túnez	Acuerdo comercial 20. 4. 1961	20. 4. 1991

FRANCE	Afrique du Sud (1)	Échanges de lettres	18. 4. 1964	31. 12. 1990
	Corée du Sud	Échange de lettres	12. 3. 1963	31. 3. 1991
	Inde (1)	Accord commercial et échange de lettres	19. 10. 1959	31. 12. 1990
	Irak	Accord commercial	25. 9. 1967	25. 3. 1991
	Liban	Accord commercial	25. 3. 1955	10. 4. 1991
ITALIA	Corea del Sud	Accordo commerciale	9. 3. 1965	8. 3. 1991
	El Salvador	Accordo commerciale	30. 3. 1953	31. 3. 1991
		Protocollo addizionale	21. 12. 1955	
	Indonesia	Accordo commerciale	23. 3. 1951	31. 3. 1991
	Iran	Scambio di note	29. 1. 1958 23. 3. 1961	9. 2. 1991
	Israele	Accordo commerciale	5. 3. 1954	31. 3. 1991
		Scambio di lettere	5. 1. 1956	
		Processi verbali	21. 10. 1956 11. 2. 1964	
	Iugoslavia	Accordo commerciale	1. 7. 1967	31. 12. 1990
		Protocollo e scambio di note successivo	30. 4. 1969	
	Repubblica dominicana	Accordo commerciale	18. 2. 1954	11. 3. 1991
PORTUGAL	Cabo Verde	Acordo comercial	20. 4. 1980	20. 4. 1991
	Egipto	Acordo comercial	20. 3. 1983	20. 3. 1991
	Moçambique	Acordo comercial	25. 5. 1981	25. 5. 1991
	São Tomé e Príncipe	Acordo comercial	17. 7. 1978	17. 7. 1991
	Tanzânia	Acordo comercial	30. 7. 1975	30. 7. 1991

(1) Prorogation par échange de notes.

ISSN 0254-1467

KOM(89) 596 endg.

DOKUMENTE

DE **11**

Katalognummer : CB-CO-89-561-DE-C

ISBN 92-77-55364-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

6